



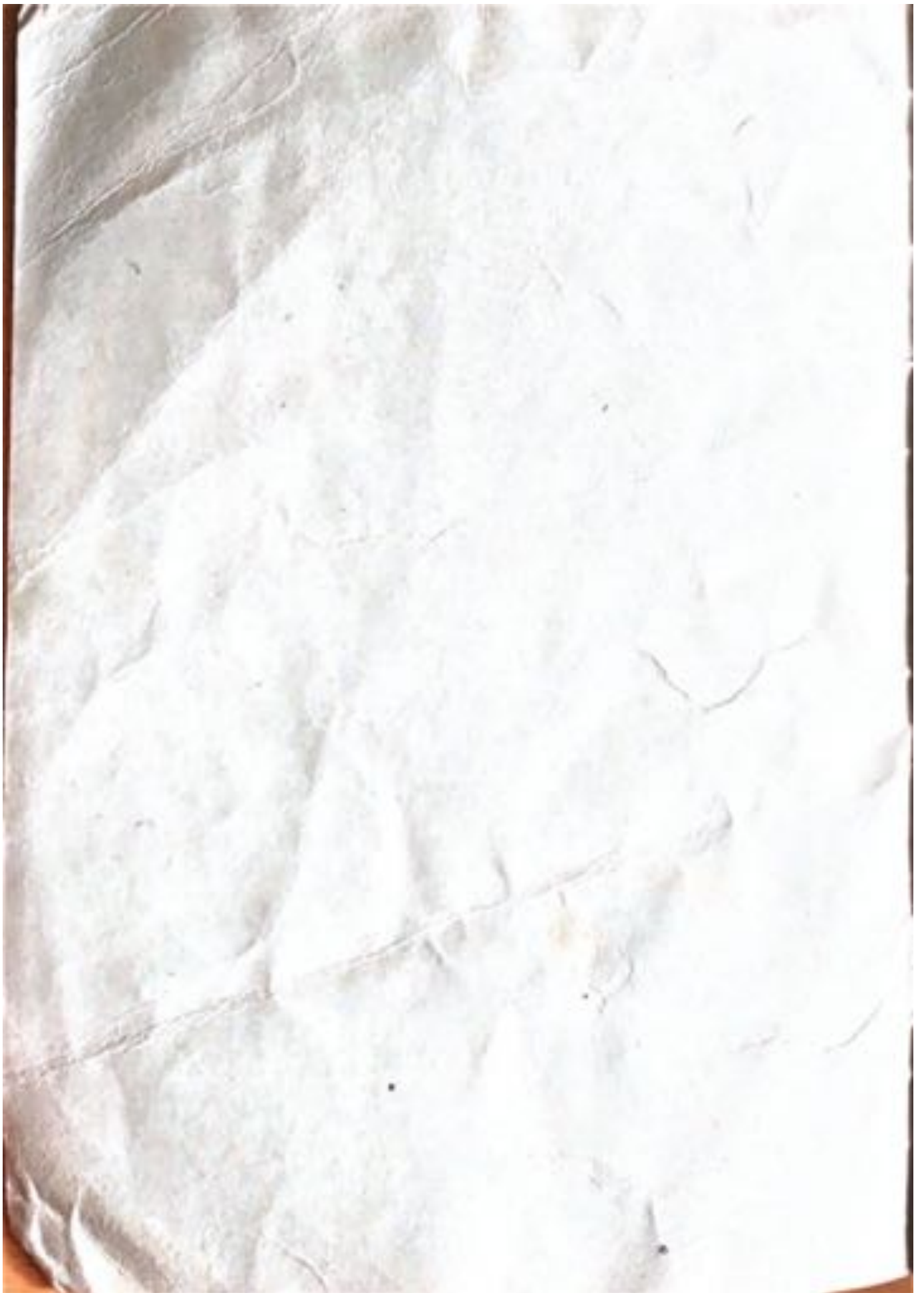
Satzung

der

St. Johannes-Schützenbruderschaft

Salzkotten 1653 e.V.

in der Neufassung gemäß Beschluß
des Vorstandes vom 24. August 1955



Satzung

der St. Johannes-Schützenbruderschaft Salzkotten
1653 e. V. in der Neufassung gemäß Beschluß des
Vorstandes vom 24. August 1955

§ 1

Sitz und Name

Die durch Schützenordnung vom 20. April 1653 gegründete St. Johannes Schützenbruderschaft Salzkotten ist eine freie Vereinigung der Bürger Salzkottens, die das Ideal der historischen deutschen Schützenbruderschaften vertritt. Sie hat ihren Sitz in Salzkotten und führt den Namen

St. Johannes Schützenbruderschaft Salzkotten 1653.
Die Schützenbruderschaft soll als Verein in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Die Schützenbruderschaft erstrebt unter den Schützenbrüdern und Bürgern der Stadt

die Pflege christlicher Lebensgrundsätze
christlicher Liebe und christlicher Sitte.

Sie fördert durch Liebe und Treue zur Heimat und zum Vaterlande unter den Schützenbrüdern ein inniges Zusammenleben der Salzkottener Bürgerschaft.

Sie macht es zu ihrer Aufgabe, altes vaterländisches und westfälisches Brauchtum zu pflegen und zu erhalten.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied können unbescholtene Bürger und Bürgersöhne werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Wer der Bruderschaft beitreten will, hat sich schriftlich beim Rechnungs- und Schriftführer zu melden unter Angabe des Geburtsjahres und der genauen Wohnung.

Bei Mitgliedern der früheren Schützengesellschaft ist auch die Zeit der früheren Mitgliedschaft anzugeben.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 4

Beitrag

Eintrittsgeld und Beitrag werden vom Vorstand festgesetzt.

§ 5

Veranstaltungen

Die Schützenbruderschaft beteiligt sich an folgenden kirchlichen Veranstaltungen:

Sie stellt ein Ehrengewand des Allerheiligsten bei der Fronleichnamsprozession.

Sie beteiligt sich bei Empfängen hoher kirchlicher Würdenträger und bei sonstigen wichtigen kirchl. Veranstaltungen.

Die Schützenbruderschaft feiert einmal im Jahr ein einfaches gemütliches Volksfest und nimmt geschlossen an dem Schützenhochamt teil.

§ 6

Vogelschießen

Die Schützenbrüder pflegen zur Freude und Erholung einen Sport, der in den historischen deutschen Schützenbruderschaften seit Jahrhunderten gepflegt wurde, den Schießsport. Das Königsschießen gehört zum Schützenfest und ist vom Platzkommandanten gut vorzubereiten.

Zum Vogelschießen können nur Schützenbrüder zugelassen werden, die am betr. Tage mit ausmaschiert sind.

Den ersten Schuß gibt der Schützenoberst im Namen des Landesherrn, den zweiten der vorjährige König ab.

Die Schützenbrüder schießen in der durch das Los bestimmten Reihenfolge.

Der Schützenbruder, der die Krone abschießt, ist Kronprinz. Wer den letzten Rest des Vogels abschießt, ist Schützenkönig. Schützenbrüder, die schon einmal König waren, werden nicht mehr zum Schießen auf den Vogel zugelassen, wenn die Möglichkeit besteht, den letzten Rest des Vogels mit einem Schuß herunterzuholen.

Die Proklamation des Königs erfolgt vor dem Rückmarsch der angetretenen Schützenbruderschaft.

Er wird mit den Insignien der Königswürde ausgezeichnet, und es wird ihm ein Hoch dargebracht.

Der König wählt die Königin. Dieser wird die Wahl durch die zwei berittenen Adjutanten mitgeteilt.

König und Königin wählen ihren Hofstaat. Die einzelnen Hofdamen werden ebenfalls durch die beiden berittenen Adjutanten von ihrer Wahl unterrichtet. Die Zahl der Hofdamen soll 8 nicht überschreiten.

Der König wählt entsprechend der Zahl der Hofdamen, Hofherren.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß die 4 Adjutanten zum Hofstaat gehören.

Fällt der Königsschuß vor 19.00 (7) Uhr, so wird der König beim Rückmarsch der Schützenbruderschaft vom Festplatz zur Stadt zur Königin geleitet und ihr vorgestellt.

Fällt der Königsschuß erst nach 19,00 (7) Uhr, so wird die Vorstellung auf den nächsten Tag verschoben.

Der König ist für die Dauer seines Amtsjahres von Beiträgen frei.

§ 7

Kosten des Königstisches

Die Kosten des Königstisches werden wie folgt aufgebracht:
Die Schützenkasse zahlt eine Beihilfe von 200,- DM, der

König zahlt 75,- DM, jeder der berittenen Adjudanten 40,- DM, die beiden unberittenen Adjudanten 50,- DM und die Hofherren je 60,- DM. Der Rest wird von der Königin getragen.

§ 8

Uniform

Die Uniform der Mitglieder des Vorstandes ist folgende:
Am Sonnabend: schwarzer Frack mit schwarzer Hose, weiße Weste, weiße Binde, grünweiße Schärpe, Schützendegen, grüne Tuchmütze mit Eichenlaub.

Am Sonntag und Montag wird statt der schwarzen Hose eine weiße Hose getragen.

Die übrigen Schützenbrüder tragen:

Am Sonnabend: dunkler Rock, dunkle Hose, weiße Binde und Schützenmütze mit Eichenlaub.

Am Sonntag und Montag tragen auch die übrigen Schützenbrüder statt der dunklen Hose eine weiße Hose.

§ 9

Kompanien

Die Schützenbruderschaft wird in 3 Kompanien eingeteilt. Die 1. Kompanie (Osternkompanie) umfasst die Schützenbrüder an folgenden Straßen:

Am Rothebach, Am Schützenplatz, Auf den Küten, Auf der Ewert, Dreckburg, Emmausweg, Ewertstraße, Feuergasse, Freiheit, Habringhauser Weg, Im Widey, Kockelake, Krewelstraße, Lange Straße, Löbbekestraße, Marktstraße, Moorweg, Mühlenweg, Paderborner Straße, Schwedenschanze, Stadtteiche, Thüler Straße, Tillystraße, Trifiweg, Tudorfer Straße, Vollmarstraße, Weltsöden, Wewelsburger Straße.

Die 2. Kompanie (Vielserkompanie) umfasst die Schützenbrüder an den folgenden Straßen:

Am Friedhof, Am Pfarrgarten, Am Pulverturm, Am Stadtgraben, An der Stadtmauer, Auf der Breite, Bosenholz, In

den Vielen, Kiffelstraße, Kirchgasse, Kirchplatz, Kirnegasse, Klingelstraße, Königstraße, Kolpingstraße, Ölweg, Schützenstraße, Vielserhof, Vielserstraße.

Die 3. Kompanie (Westernkompanie) umfasst die Schützenbrüder an den folgenden Straßen:

Am alten Hellweg, Am Bahnhof, Am Flomengraben, Breslauer Straße, Bruchstraße, Danziger Straße, Dr. Jos. Schäfers Straße, Ferdinand-Henze-Straße, Gesekerstraße, Im Berglar, Im Lein, Johannesstraße, Josef-Metzger-Straße, Königsberger Straße, Lange Brückenstraße, Lekweg, Meinolfusallee, Pfarrer-Korte-Straße, Sälzerstraße, Spielplatz, Stettiner Straße, Surenstraße, Upsprunger Straße, v. Sobbestraße.

Die Kompanieoffiziere brauchen nicht in ihren Kompaniebezirken wohnen.

§ 10

Vorstand

Der gesamte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus
 1. dem Schützenoberst,
 2. dem Schützenmajor, Stellvertreter des Schützenoberst,
 3. dem Rechnungs- und Schriftführer,
 4. dem Hauptmann der 1. Komp. (Osternkompanie)
 5. dem Hauptmann der 2. Komp. (Vielserkompanie)
 6. dem Hauptmann der 3. Komp. (Westernkompanie)
- b) den Stabsoffizieren, bestehend aus:
 - dem Stadtkommandanten,
 - dem Platzkommandanten,
 - dem Auditeur,
 - dem Stadtveterinär,
 - den Stabsärzten der Kompanie,
 - dem stellvertr. Rechnungs- und Schriftführer und
 - den Offizieren, die sich um die Schützenbruderschaft besondere Verdienste erworben haben.

- c) den aktiven Offizieren, bestehend aus:
den 3 Oberleutnants der einzelnen Kompanien,
dem pers. Adjutant des Schützenoberst,
dem pers. Adjutant des Majors,
den 2 Königin-Adjutanten,
den 2 Königs-Adjutanten,
den 6 Fahnenadjutanten,
den 12 Leutnants,
den 3 Feldwebeln.

d) den je 10 Ausschußmitgliedern für jeden Kompaniebezirk.
Die Einteilung der Offiziere erfolgt jährlich in der letzten Sitzung vor dem Schützenfest.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt die Schützenbruderschaft nach außen und erledigt sämtliche Verwaltungsgeschäfte.

Verbindliche Erklärungen Dritten gegenüber, die über den Rahmen der laufenden Geschäftsführung hinausgehen, bedürfen der Unterschrift des Schützenobersten und des Rechnungs- und Schriftführers oder ihrer Stellvertreter.

Zu den Sitzungen des Vorstandes werden die Mitglieder schriftlich eingeladen. Um gültige Beschlüsse fassen zu können, muß die Hälfte des Vorstandes anwesend sein. Der Vorstand ist solange beschlußfähig, bis die Beschlußunfähigkeit festgestellt wird. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern nicht für einzelne Fälle ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Ist eine Sitzung nicht beschlußfähig, so wird eine neue Sitzung mit gleichen Tagesordnungspunkten anberaumt, die dann stets beschlußfähig ist. Zwischen den zwei Sitzungen muß genügend Zeit liegen, damit alle Vorstandsmitglieder unterrichtet sein können.

§ 11

Generalversammlung

Alle 3 Jahre findet am 1. Sonntag im Mai eine Generalversammlung der Schützenbruderschaft statt, in der für jeden

Kompaniebezirk die 10 Ausschußmitglieder gewählt werden. Der Schützenoberst berichtet in der Generalversammlung über die abgelaufenen 3 Jahre und gibt einen Überblick über die Vermögenslage der Schützenbruderschaft.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die Stabs-offiziere und die aktiven Offiziere treten mit den Ausschußmitgliedern zu einer Vorstandssitzung zusammen, um die Einteilung des Vorstandes vorzunehmen.

Die Wahl zu den in § 10 angegebenen Ämtern geschieht durch einfache Stimmenmehrheit bzw. durch Zuruf. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Der Schützenoberst hat die Bruderschaftsversammlung einzuberufen, wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder es verlangt.

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung am 1. Sonntag im Mai findet durch ortsübliche Bekanntmachung statt.

Zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen wird durch die Post oder den Bruderschaftsboten eingeladen. Über den Verlauf jeder Vorstandssitzung und Bruderschaftsversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu führen, in der insbesondere die gefaßten Beschlüsse festzuhalten sind. Die Niederschrift ist von dem Schützenoberst oder seinem Stellvertreter, dem Schützenmajor und dem Rechnungsführer zu beurkunden.

§ 12

Austritt

Der Austritt aus der Schützenbruderschaft bedarf der Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand.

Der beabsichtigte Austritt ist dem Schriftführer schriftlich anzuzeigen.

Aus wichtigen Gründen kann ein Schützenbruder aus der Bruderschaft ausgeschlossen werden. Hierzu ist ein Beschluß mit Stimmenmehrheit des gesamten Vorstandes erforderlich.

§ 13

Auflösung

Die Auflösung der Schützenbruderschaft kann nur erfolgen, wenn der Vorstand dies in 2 aufeinander folgenden Vorstandssitzungen mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschließt und die Bruderschaftsversammlung gegen die Auflösung keinen Einspruch einlegt.

§ 14

Satzungsänderungen

Diese Satzung kann durch Beschluß des Vorstandes mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit geändert werden.

§ 15


Schlußbestimmungen

Alle dieser Satzung entgegenstehende älteren Satzungen und Beschlüsse werden hiermit aufgehoben.

Salzkotten, den 24. August 1955

gez. Johannes Bremann
gez. Heinrich Albers
gez. Erich Kasner
gez. Wilhelm Kiko

gez. Aloys Wiesehöfer
gez. Franz Hosse
gez. Rudolf Beckers



Druck: Joh. Neumann, Neudamm